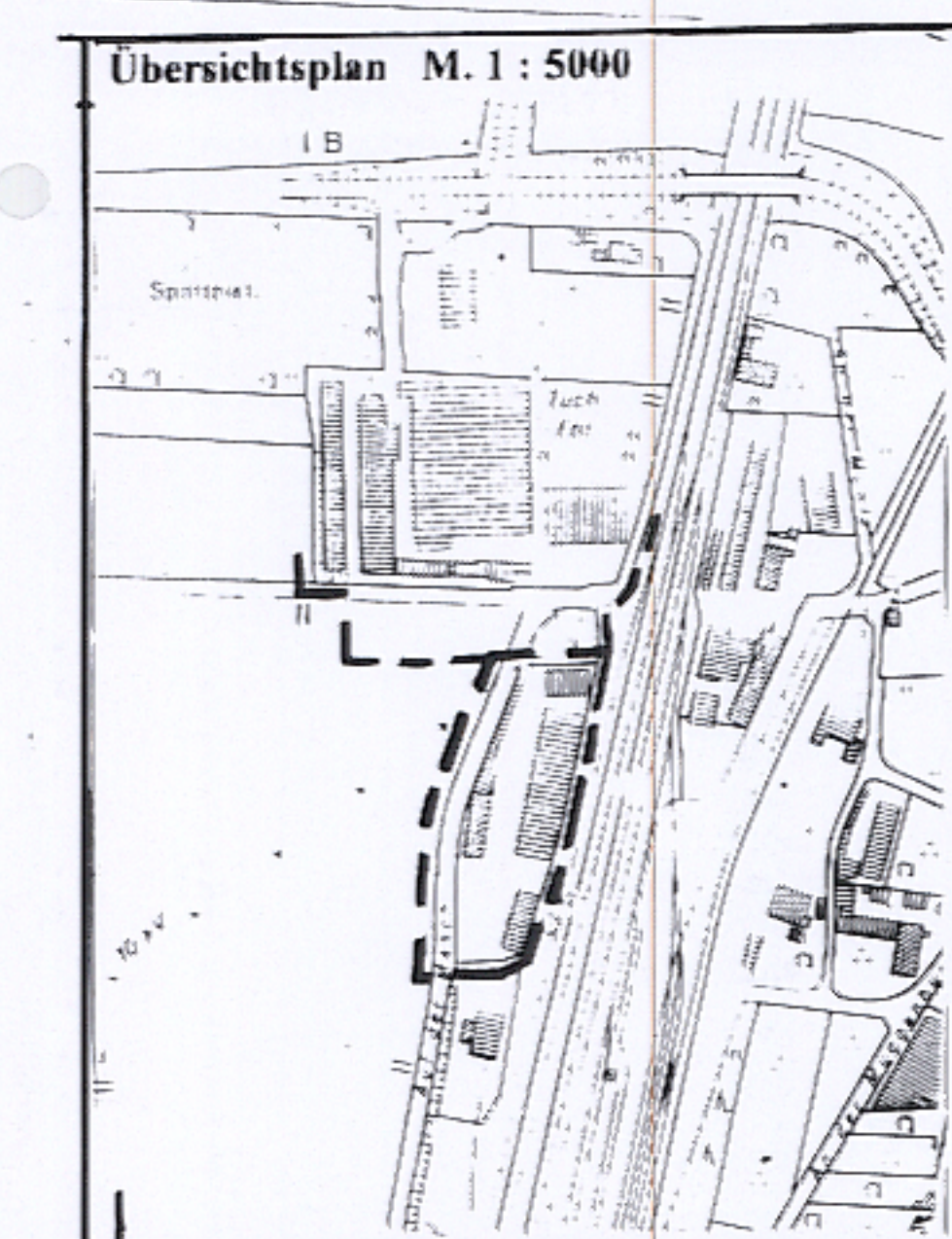




Planunterlage L4-98772002

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Liegenschaftskarte: Bohmte
Maßstab: 1 : 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBl. S.300)). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.06.2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 03. DEZ. 2003
Katasteramt Osnabrück Im Auftrage Ritterhoff L. S.
(Unterschrift)
Vermessungsoberamtsrat

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

16 Geschößflächenzahl
0,8 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze

o Offene Bauweise
Baugrenze

4. Verkehrsfläche

Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie

5. Versorgung

10 kV-Leitung mit Schutzstreifen

6. Grünfläche

Grünfläche privat

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
gem. § 9.1 Ziffer 25a und Abs.6 BauGB (mit standortheimischen Gehölzarten)

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Die eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,80 m Höhe über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden. (§ 31.2 NdsStrG)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese meldepflichtig sind. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. 05. 1978)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Pflanzstreifen sind mit standortgerechtem Gehölz in gestaffelter Form zu bepflanzen.
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in diesen Flächen unzulässig.

Baugestalterische Festsetzungen

§ 1 bestimmt, dass im GE-Gebiet die Gebäudehöhe gemessen von der Oberkante Decke bis Oberkante First 10 m nicht überschreiten darf. Ausgenommen hiervon sind Schornsteine sowie erforderliche Be- u. Entlüftungsschächte.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf der Masch“ bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Bohmte, den

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Masch“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 12. Juli 2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 12. Juli 2002 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22. Juli 2002 bis 21. Aug. 2002 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bohmte den 28. August 2002

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14. Oktober 02 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte den 21. Oktober 02
Bürgermeister

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 11. Mai 2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11. Mai 2004 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 25. Mai 2004

Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 15.05.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf der Masch“
der Gemeinde Bohmte, mit baugestalterischen Festsetzungen

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift-Abbildung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bohmte, mit baugestalterischen Festsetzungen identisch ist.

Aufgestellt:

Gemeinde Bohmte
Der Gemeindedirektor

i. A.



Bohmte, den 26.05.04
Der Bürgermeister
Im Auftrage
Bauschulte

- 2. Ausfertigung -